

Presseinformation

Die Hildesheimer Allgemeine Zeitung berichtete in der heutigen Ausgabe über die Öffnung zweier Netto-Filialen in Hildesheim am 24. April und 8. Mai 2016, die nicht als verkaufsoffene Sonntage genehmigt waren.

Stadt Hildesheim steht in der Pflicht die Einhaltung des Freien Sonntags effektiv durchzusetzen!

„Der KAB Diözesanverband Hildesheim zeigt sich irritiert über die Vorgänge im Falle der Sonntagsöffnung zweier Netto-Filialen“, erklärt **Andreas Hippe**, Vorsitzender des KAB Diözesanverbandes Hildesheim und fährt fort: „Für uns stellt sich die Frage, ob die Gewerbeaufsicht nicht effektiv kontrolliert hat bzw. ob sich die Stadt in der Folge mit den nicht genehmigten Öffnungen angemessen auseinandersetzt.“

Die Stadt Hildesheim habe bereits ein Bußgeld in Aussicht gestellt, da die beiden Netto-Filialen ihre Sonntagsöffnung nicht beantragt hatten und diese nach Aussage der Stadt auch nicht genehmigungsfähig gewesen wären. **Hippe** dazu: „Ich hoffe, dass die Stadt die Androhung eines Bußgeldes ernst meint und entsprechende Schritte gegen Netto veranlasst. Es kann nicht sein, dass Unternehmen an den genehmigenden Behörden vorbei öffnen, wann sie wollen. Nicht nur im Sinne des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollte die Stadt die Einhaltung des Sonntagsschutzes als ihre Pflicht betrachten, sondern auch um den Stellenwert des Sonntags als freien Tag ohne Zwänge und zur Erholung für Geist und Körper zu stärken. Die strenge Ahndung solcher Verstöße gehört für uns daher ebenfalls zum Schutz des Freien Sonntags.“

„In keinem Fall dürfen sich solche Praktiken der Unternehmen durchsetzen und gar zu einem Dauerzustand werden. Wir appellieren daher eindringlich an die zuständigen Behörden sich diesen Praktiken entgegenzusetzen“, so **Andreas Hippe**.

Hintergrund: Der KAB Diözesanverband Hildesheim engagiert sich in der Landesallianz für den Freien Sonntag dafür, dass der Sonntag arbeitsfrei bleibt und ein Tag der Ruhe ist. Gemeinsam mit der KAB Deutschlands drängen wir auf eine bundesweit einheitliche Regelung zum Schutz des freien Sonntags. Nach Artikel 140 Grundgesetz genießen der Schutz des Sonntages und der Arbeitsruhe einen höheren Stellenwert als die unternehmerische Freiheit. In vielen Städten ist die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage auf vier pro Jahr beschränkt. Die KAB Hildesheim begrüßt diese Beschränkung und fordert die strenge Einhaltung.

Diözesansekretariat

Domhof 18-21
31134 Hildesheim

☎ 05121 307 446/8

IBAN: DE97 4006 0265
0034 0275 00

www.kab-hildesheim.de
e-mail: kab@bistum-hil-
desheim.de

11. Mai 2016

